

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Unterhaltung und Geschäftsvorkehr.

Mitredacteur: Theodor Probst.

Abonn. vierteljährlich 20 Ngr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die l. Post vierteljährlich
22 Ngr. Einzelne Nummern
1 Ngr.

Ursch. tägl. Morg. 7 U. Inserate
werden bis Abends 6, Sonnt.
bis Mittags 12 U. angenommen
in der Expedition: Johannesallee
und Waisenhausstraße 6.

Nr. 313.

Sonnabend den 9. November

1861.

Dresden, den 9. November.

— Der Erbprinz von Hohenzollern-Sigmaringen und Frau Gemahlin, Infantin von Portugal und Algarben, Herzogin zu Sachsen, Königliche Hofrat, sind gestern Mittag von Berlin hier eingetroffen und in dem Palais S. R. H. des Prinzen Georg abgetreten. — Ihre R. H. die Frau Kronprinzessin waren die Mittwoch Nachmittag 3½ Uhr nach Leipzig gerichtet um dort mit ihrer von Berlin angekommenen Tante, der Frau Fürstin von Hohenzollern-Sigmaringen, R. H. zusammen zu treffen und ist vorgestern Abend 10 Uhr wieder hier eingetroffen.

— * Offentliche Gerichtsverhandlung am 8. Nov. Die Handelsfrau Clara Ida Endler, geborene Weißbach, aus Zschopau, schon zweimal wegen Diebstahls und einmal wegen Unterschlüpfung mit Gefängnis bestraft, kam von Freiberg hierher und feierte bei der Gastwirthin Henriette Blaier ein (im Sept. d. J.). Nachdem sie mit ihrem Tragkorbe fortgegangen, bemerkten die Wirthin und deren Dienstmädchen Johanna Louise Knobloch, daß das Bett, worin die Endler geschlafen, schon wieder „gewacht“ war. Die Unfälligkeit dieses Umstandes führte zu der Entdeckung, daß ein Unterbett (im Werthe von 2 Thlr.) fehlte. Guten Rutes kam jedoch die Endler den nämlichen Tag noch einmal wieder und läugnete auf Vorhalt die Entwendung jenes Unterbettes, deren sie um so mehr verdächtig war, da bei ihrem früheren Ein- (resp. Aus-) Schreiten auch schon einmal (im Juli d. J.) ein Unterbett abhanden gekommen war. Wegen Entwendung des erstmals genannten Unterbettes wurde nun die rücklässige Clara Ida Endler zu viermonatlichem Arbeitshaus verurtheilt, hinsichtlich des im Juli abhanden gekommenen Unterbettes aber in Ermangelung mehreren Beweises klugfrei gesprochen. Es bedarf kaum noch einer Erwähnung, daß auf den erhobenen Einspruch das erste Urteil bestätigt wurde. — Wenu auch nicht die goldenen Früchte der Gespenster, so waren es doch 4½ Meze Weintrauben, im Werthe von 2 Thlr. 4 Ngr., bei deren Einsackung die verehelichte Johanne Christiane Freiberg auf dem mittels Einstiegs erreichten Weinberge des Gutsbesitzers Joh. Gottl. Scheibe in Raditz vom Glurschützen Schimmrich erwischt worden ist. Diesem gegenüber sagte sie allerdings, sie heiße die Schmidtin, der hinzukommende Menscharm jedoch erkannte die oft gesehene Physiognomie der berüchtigten, vielbekraften Diebin Johanne Christiane Freiberg (welche eben jetzt wieder in Hubertusburg feststeht), und ihres hartnäckigen Läugnens unerachtet mußte nun die Freiberg in den sauren Apfel des Erkenntnisses beißen, welches auf 1 Jahr Arbeitshaus lautete. Hiergegen hat sie Einspruch erhoben. In Folge einer gelinderen Interpretation ward

die Strafe auf 12 Wochen Gefängnis herabgesetzt. — In dem auf der Scheffelgasse gelegenen Hause des Herrn Griseur Springer haben sich der Springer'sche Lehrling Camillo Emil Oscar Burck und ein anderer Lehrling, Heinrich Ludwig Arzt, in den Keller versteckt, resp. aus Versehen stecken gebliebener Schlüssel des zweiten Hoses zu sehen gewußt und sind daselbst in einen Weinkeller eingedrungen, wo man dann 5 Flaschen Wein vermisst hat. Den Burck hat man mit vor's Gesicht gehaltenem Taschentuche und stark nach Wein riechend aus dem Keller herauskommen sehen. Außerdem haben die jungen Diebe noch eine andere Thür mit einem Meisel zu zerbrechen gesucht, aber nur einen Spahn herausgebrochen. Es liegt hierin nicht ein beendigter, sondern ein nicht beendigter Versuch des Diebstahls mittels Einbruchs. In Ansehung ihres noch sehr jugendlichen Alters wurden beide Lehrlinge wegen versuchten ausgezeichneten und wegen einfachen Diebstahls ein Jeder mit einem Monat und 6 Tagen Gefängnis belegt. Auf ihren erhobenen Einspruch legte die zweite Instanz erhebliches Gewicht auf die Umstände, daß laut eingeführter Dikasterialpraxis hier nur ein unbeendigter Versuch vorliege, auch dem jugendlichen Alter in noch höherem Grade, als geschehen, Rechnung zu tragen und setzte die Strafe für einen Jeden auf nur 16 Tage Gefängnis herab. — In einer früheren Nummer der „Dresdn. Nachr.“ hatte der Fabrikbesitzer Ernst Seidler sen. hier einen Artikel wider seinen Feuermann und Dampfmaschinenwärter Carl Gottlieb Hummel erlassen, des Inhalts: daß Hummel an dem Tage, wo er aus Seidlerts Diensten entlassen worden, absichtlich bei der Dampfmaschine die Schrauben fehlerhaft gestellt habe, um den Cylinder zu sprengen, welche That ihm bei seinem bekannten bössartigen Charakter zuzutrauen sei, und daß bei einer darauf wirklich erfolgten Explosion 5 Menschen hätte ums Leben kommen können etc. Es ist in Folge geschehener Privatanzeige diese Sache der l. Staatsanwaltschaft überantwortet worden, in der wegen Herbeiführung jener Explosion über Hummel verhängten Untersuchung der Angeklagte unbeschrankt klugfrei gesprochen, in der fortgestellten Privatlagsache aber Herr Seidler sen., da der Name des Verfassers in der Druckschrift nicht genannt war, wegen Badquills zu 20 Thlr. Geldstrafe verurtheilt werden. Unter dem Vorbringen, daß er den Namen des verdächtig im Hummel in jenem öffentlichen Artikel damals nicht genannt habe, hat der Verurtheilte Ernst Seidler sen. Einspruch erhoben. Der Gerichtshof setzte die Strafe auf 10 Thlr. herab, bestätigte aber im Übrigen das Erkenntniß erster Instanz.

— In der am 30. v. M. abgehaltenen Stadtverordnetenversammlung gelangte ein Communicat des Stadtraths zum Vortrag, daß dem l. pruss. Generalgartenbaudirektor Lewné für